

# Satzung der Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) in Baden-Württemberg

## Präambel

Die Landesstudierendenvertretung begreift sich als ~~demokratisch~~ ~~legitimierte~~ ~~Interessenvertretung~~ Zusammenschluss der Studierendenschaften des Hochschulen Landes Baden-Württemberg.

Sie setzt sich für die Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaften mit Satzungs-, Finanz- und Beitragsautonomie sowie Rechtsfähigkeit und politischem Mandat als ~~einzige~~ legitimer Organisationsform der baden-württembergischen Studierenden ein.

## § 1 Aufgaben

1. Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) vertritt die hochschulübergreifenden Belange, insbesondere die hochschulpolitischen, ~~der~~ ~~aller~~ Studierendenschaften der baden-württembergischen Hochschulen. Sie wirkt auf die Erarbeitung gemeinsamer Positionen hin.
2. ~~Die LaStuVe verfolgt ihre Ziele im Interesse und~~ unter Wahrung der Besonderheiten der einzelnen Studierendenschaften.

## § 2 Mitgliedschaft

1. ~~Mitglied~~ ~~In der~~ der LaStuVe ~~sind~~ ~~organisieren sich die~~ ~~alle~~ Studierendensvertretungen der staatlich anerkannten Hochschulen Baden-Württembergs, ~~die keinen nach § 2 Abs. 3 gültigen Austritt erklärt haben~~. Studierendensvertretungen im Sinne dieser Satzung ~~ist auch~~ ~~sind vor allem~~ ~~eine~~ von den Landeshochschulgesetzen unabhängige, demokratisch legitimierte Studierendensvertretungen.
2. Aus jeder Hochschule kann nur eine Studierendensvertretung Mitglied sein. Diese muss demokratisch legitimiert sein. Im Streitfall entscheidet die Landes-Studierenden-AStenKonferenz (LSK) über die Mitgliedschaft. Über die Mitgliedschaft in der LaStuVe ist Buch zu führen.
3. ~~Ein~~ ~~Austritte~~ ~~oder~~ ~~und~~ ~~E~~ ~~Wiedereintritte~~ bedürfen der Schriftform und eines ausdrücklichen Beschlusses der betreffenden Studierendenschaft.

## § 3 Organe

Die Organe der LaStuVe sind:

1. die LandesStudierenden-ASten-Konferenz (LASK),
2. das LaStuVeAK-Präsidium.

## § 4 Die LandesStudierenden-ASten-Konferenz

1. Die LSAK besteht aus den Delegationen der einzelnen Studierendensvertretungen. ~~Diese müssen an der jeweiligen Hochschule eingeschrieben sein~~. Der Delegiertenstatus ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.
2. Jede Delegation ~~vertretene~~ ~~Studierendensvertretung~~ hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt. Es können nur ganze Stimmen abgegeben werden. Die Delegationen haben Antragsrecht.
3. Die Beschlussfähigkeit der LSAK ist bei mindestens sieben anwesenden Mitgliedern Delegationen gegeben.
4. Die LSAK tagt öffentlich, alle Anwesenden haben Rederecht, alle an einer Hochschule in Baden-Württemberg eingeschriebenen Studierenden haben Antragsrecht.
5. Die Aufgaben der LSAK sind insbesondere:

- a. Wahl und Entlastung, ggf. Abwahl des LaStuVeAK-Präsidiums
  - b. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen
  - c. Entscheidungen über die Finanzen der LaStuVe
  - d. Festlegung von Ort und Termin der nächsten LSAK
  - e. Entscheidung über strittige Mitgliedschaften von Studierendenvertretungen
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - g. Einsetzung, ggf. Neuwahl und Auflösung von Arbeitskreisen sowie Ausschüssen und Kommissionen
  - h. Verteilung der Mitgliederbetreuung unter den Studierendenvertretungen
6. Alle geltenden Beschlüsse der LSAK sind vom LaStuVeAK-Präsidium mit Unterstützung der Mitglieder zu archivieren und ~~der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen~~ öffentlich zu machen.

## § 5 Ablauf der LSAK

1. Die Einladung sollist vom LaStuVe-Präsidium spätestens zwei Wochen vor einer LSAK mittels elektronischer Post (E-Mail) ~~zu verschickten~~ und auf der Website der LaStuVe ~~zu veröffentlichen~~ werdenen. Bei der Einladung sind der genaue Tagungsort und der Zeitpunkt des Beginns der LSAK anzugeben.
2. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden. In diese sind alle beantragten Tagesordnungspunkte aufzunehmen, ~~die beim Einladenden eingegangen sind~~. Die Tagesordnung kann auf Beschlussbedarf des Beschlusses der LSAK zu Beginn der Sitzung geändert und kann von dieser mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Wahlen sind in jedem Falle auf der können nur stattfinden, wenn sie bereits auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt waren.
3. ~~ESofern vom Präsidium nicht rechtzeitig eingeladen wurde, ist eine Studierendenschaft Mitglied, dieas~~ von mindesten fünf Mitgliedernweiteren damit beauftragt wurde, ~~zur Einladungkann ebenfalls~~ zur LASK berechtigteinladen. ~~In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.~~
4. Die LSAK fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Wahlen erfordern die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegationenvertretenen Mitglieder.
5. Das Rederecht erteilt die Sitzungsleitung; es ist hierzu eine nach Erstrede und Geschlecht doppelt quotierte ErstRednerInnenliste zu führen. Diese kannwird unterbrochen durch Anträge zur Verfahrensweise unterbrochen werden ("zur Geschäftsordnung"). Ein Antrag zur Verfahrensweise kann nur von Delegierten gestellt werden und tritt ohne Abstimmung in Kraft, sofern keine Gegenrede erfolgt; es ist jeweils nur eine Gegenrede zulässig. ~~GO-Anträge dürfen nur von Delegierten der Mitgliedshochschulengestellt werdenNach erfolgter Gegenrede ist unverzüglich abzustimmen.~~
6. Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und umgehend zu veröffentlichen.
7. In der Regel findet spätestens sechs Wochen nach der letzten Sitzung die nächste LSAK statt.

## § 6 Das LaStuVeAK-Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Personen. Auf eine quotierte Besetzung nach Geschlecht und Hochschultyp ist hinzuwirken. Wiederwahl ist zulässig, aber zu vermeiden. Die Personen im Präsidiumsmitglieder führen die Bezeichnung Sprecherin bzw. Sprecher der LaStuVeAK und sind einzelvertretungsberechtigt und sind gehalten im Kollektiv Absprache zu halten. SowieSie sind gegenüber der LSK rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Semester, sie beginnt in der Regel jeweils am 1.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.
2. Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- a. Koordination der Studierendenvertretungen zwischen den LSAK-Sitzungen
  - b. Politische Interessenvertretung der Studierenden Baden-Württembergs im Sinne der bestehenden Beschlüsse
  - c. Sicherstellung Mitwirkung bei der Mitgliederbetreuung
  - d. Eröffnung der Sitzung Sitzungsleitung und Sicherstellung der Protokollführung
3. Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit ~~der Stimmen der vertretenen Mitglieder~~ gewählt. Kandidierende zur Wahl des LaStuVeAK-Präsidiums müssen an einer baden-württembergischen Hochschule eingeschrieben sein und von einer Mitgliedshochschule vorgeschlagen werden. Die Heimatstudierendenvertretung wird explizit um Stellungnahme gebeten.-
  4. Neuwahlen sowie konstruktive Misstrauensvoten sind in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit möglich, sofern sie bereits eine Ankündigung auf der vorläufigen Tagesordnung stattgefunden hat/vorgesehen waren. Sollte bis zu Beginn der neuen Amtszeit kein neues Präsidium gewählt sein, so verlängert sich die Amtszeit des alten Präsidiums bis zur Wahl eines neuen, höchstens aber um einen Monat. Nach Ablauf dieses Monats übernimmt das jeweils zuletzt eine LSAK ausrichtende Mitglied kommissarisch die Aufgaben des Präsidiums.

## § 7 Finanzen

1. Die LaStuVe finanziert sich durch Spenden, öffentliche Mittel und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.-
2. Ein von der LaStuVeAK aus den eigenen Reihen eingesetzter Revisionsausschuss kontrolliert die Verwaltung des Vermögens durch das Präsidium und erstattet vor dessen Entlastung und auf Anfrage Bericht.-
3. Ein/eine/er/Die FinanzreferentIn wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Der/Die FinanzreferentIn ist Mitglied des Präsidiums der LaStuVeAK.-

## § 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Satzung kann nur bei vorheriger Ankündigung auf der vorläufigen Tagesordnung und mit einer Zweidrittelmehrheit ~~der vertretenen Mitglieder der Mitglieder~~ geändert oder neu gefasst werden. Auf Wunsch eines Mitglieds muss die Abstimmung über die Änderung auf die nächste LSAK vertagt werden. Eine erneute Vertagung ist nur auf Beschluss der LSAK möglich.
2. Die LaStuVe wird aufgelöst, wenn die ~~Mitglieder der~~ LSAK die Auflösung auf einer ausschließlich für diesen Zweck anberaumten Sitzung mit Dreiviertelmehrheit beschließen.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das nach Begleichung offener Forderungen verbleibende Restvermögen der LaStuVe an den fzs e.V. oder dessen Nachfolgeverband.

## § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse der LAK seit 1990 sind weiter gültig, es sei denn, die LAK hebt diese auf oder fasst neue Beschlüsse zum gleichen Thema.
2. Diese Satzung tritt ~~mit Beschluss der LAK~~ am 014.107.20105 in Kraft; eine Erstfassung ist von allen anwesenden Delegierten zu unterzeichnen.

Stand: 013.107.20105